

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/294 vom 9. August 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-08-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2015\\_294](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_294)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/294 du 9 août 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/294 del 9 agosto 2012

## **Regeste**

Art. 8, Art. 17 und Art. 18 IVG. Berufliche Massnahmen. Anspruch auf Umschulung und Arbeitsvermittlung. Nachdem die Eingliederung des Beschwerdeführers gescheitert war, durfte die Beschwerdegegnerin die beruflichen Massnahmen nicht abschliessen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Mai 2016, IV 2015/294).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Umstritten und vorliegend allein zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen. 1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). 1.2 Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a), und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Die versicherte Person hat in der Regel nur Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 132 V 225 E. 4.3.1 und 131 V 19 E. 3.6.1 mit Hinweisen). Die

Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Art. 8 Abs. 3 IVG unter anderem aus Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe). 1.3 Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG besteht ein Anspruch auf eine Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Eine Invalidität im Sinn dieser Bestimmung liegt vor, wenn eine versicherte Person in der bisher ausgeübten Arbeit oder in den ihr ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden, zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine Erwerbseinbusse von mindestens 20% erleidet. Die Erwerbseinbusse bemisst sich an dem

vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielten Erwerbseinkommen (BGE 124 V 110 f. E. 2b).

## **E. 2**

Das Versicherungsgericht hat mit Entscheid vom 5. September 2013 festgehalten, dass der Beschwerdeführer einen Anspruch auf geeignete berufliche Massnahmen habe. Der Beschwerdeführer leidet an anhaltenden invalidisierenden Rückenschmerzen, die dazu führen, dass er seine angestammte Tätigkeit noch zu maximal 25% ausüben kann. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers hat sich seit dem damaligen Entscheid nicht verbessert. Er erreicht den für eine Umschulung notwendigen Invaliditätsgrad von 20%. Auch wenn der Beschwerdeführer in der Lage ist, einfache Tätigkeiten auszuüben, ist hier nochmals ausdrücklich festzuhalten, dass er gemäss Art. 8 IVG grundsätzlich einen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen hat. Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch die von der Beschwerdegegnerin vorgenommenen Massnahmen als ausreichend eingegliedert gelten kann.

2.1 Im Anschluss an das Urteil des Versicherungsgerichts hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine einmonatige berufliche Abklärung ermöglicht, um zu prüfen, ob er für die Arbeit an einer CNC-Maschine geeignet sei. Vor der Abklärung im D.\_\_\_\_ konnte der Beschwerdeführer während seines Aufenthaltes im C.\_\_\_\_ Grundkenntnisse für die Arbeit mit einer CNC-Fräsmaschine erwerben (vgl. IV-act. 39-4). Trotz dieser Grundkenntnisse kamen die Verantwortlichen bei der beruflichen Abklärung zum Schluss, er verfüge über keinen Praxisbezug und es fehle ihm die grundlegendste Fach- und Methodenkompetenz für eine technisch ausgerichtete Umschulung. Beim Swissmecanic Test erreichte er nur 46 von 100 möglichen Punkten. Aus Sicht der Experten erschien eine Eingliederung in den zerspanenden Mechanikbereich als wenig erfolgsversprechend (vgl. IV-act. 108-2).

2.2 Der Beschwerdeführer wollte dieses Ziel dennoch weiterverfolgen und er fand trotz dieser eher ungünstigen Ausgangslage eine Stelle bei der E.\_\_\_\_ AG (Präzisionsmechanik). Die IV-Stelle unterstützte ihn dabei durch Einarbeitungszuschüsse. Im Eingliederungsplan für Einarbeitungszuschüsse wurde als Ziel vereinbart, der Beschwerdeführer werde als CNC-Operateur eingearbeitet und angeleitet. Das sei die Grundlage, um festzustellen, ob er den Anforderungen dieser Tätigkeit gewachsen sei (vgl. IV-act. 122-1). Im Wissen darum, dass die Geeignetheit des Beschwerdeführers für eine Arbeit in diesem Bereich fraglich erschien, hätte die Beschwerdegegnerin die Situation konkret verfolgen müssen. Stattdessen vereinbarte sie mit der Arbeitgeberin, dass diese sich melde, falls es Probleme geben sollte. Ein Standortgespräch in der Arbeitsstätte wurde von Beginn an nicht angestrebt (vgl. IV-act. 123-3). Der Beschwerdeführer selbst meldete sich erst am 13. Februar 2015 (nach 5 Monaten) bei der Beschwerdegegnerin, um zu informieren, dass es nicht gut laufe (vgl. IV-act. 127). Offenbar hatte er sich bereits darum bemüht, eine andere Stelle zu finden (vgl. IV-act. 128-3, 152-20 f.). Die Beschwerdegegnerin gab dann gegenüber dem potentiellen neuen Arbeitgeber an, dass sie den Beschwerdeführer nicht weiter unterstützen könne (vgl. IV-act. 128-3). Hätte die Beschwerdegegnerin ihre Verantwortung damals ausreichend wahrgenommen und nach kurzer Zeit ein Standortgespräch mit der Arbeitgeberin und dem Beschwerdeführer durchgeführt, hätte sie rechtzeitig intervenieren können. Ab dem Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer nicht mehr für die CNC-Maschine eingesetzt wurde und nur noch einfache Tätigkeiten ausübte, wären denn auch keine Einarbeitungszuschüsse (für die Einarbeitung als CNC-Operateur) mehr notwendig gewesen. Damit kann sich die Beschwerdegegnerin nun nicht auf den Standpunkt stellen, sie habe mit der Gewährung von Einarbeitungszuschüssen ihre Pflicht erfüllt. Kurz

nachdem die Einarbeitungszuschüsse ausgelaufen waren, hat die E.\_\_\_\_ AG das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer (per 30. April 2015) gekündigt. Seither ist es ihm nicht mehr gelungen, eine Stelle zu finden. 2.3 Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, aus der beruflichen Abklärung habe sich ergeben, dass der Beschwerdeführer nur über rudimentäre Fähigkeiten für eine Umschulung verfüge und daher nicht umschulungsfähig sei. Aus den Ausführungen der E.\_\_\_\_ AG ergebe sich, dass der Beschwerdeführer nur als Hilfsarbeiter eingesetzt werden könne. Eine Umschulung bzw. Eingliederung erweise sich daher als nicht durchführbar und somit als nicht verhältnismässig. Eine Wiedereingliederung in eine angepasste Hilfsarbeit setze keine beruflichen Massnahmen voraus. 2.4 Der Eingliederungsversuch mittels Einarbeitungszuschüssen ist offensichtlich gescheitert. Die Verhältnismässigkeit einer Umschulungsmassnahme und damit ein Umschulungsanspruch an sich ist dann zu verneinen, wenn eine solche Massnahme in Anbetracht der beschränkten Lernfähigkeit der versicherten Person mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zum Scheitern verurteilt ist oder wenn ein Misserfolg wegen der Meinung der betroffenen Person, sie sei vollständig invalid, absehbar ist (Silvia Bucher, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, Bern 2011, S. 369 mit Hinweis auf Urteil des EVG vom 25. Januar 2006, I 380/05, E. 2.4, und des Bundesgerichts vom 30. Juni 2009, 9C\_648/2008, E. 3). Recht zu geben ist der Beschwerdegegnerin darin, dass der Beschwerdeführer für eine Umschulung in den CNC-Bereich nicht geeignet ist. Dass eine Umschulung in diesem Bereich nicht erfolgreich war, bedeutet aber nicht ohne weiteres, dass der Beschwerdeführer überhaupt nicht erfolgreich in eine andere Tätigkeit umgeschult bzw. angelernt werden könnte. Eine mehrjährige Ausbildung erweist sich nach dem Gesagten und unter den vorliegenden Umständen zweifellos als unverhältnismässig. Auch das Erfordernis der annähernden Gleichwertigkeit als Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips begrenzt den Umschulungsanspruch nach oben. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien hat die Eingliederungsberatung zusammen mit dem Beschwerdeführer geeignete Möglichkeiten für eine erfolgreiche Eingliederung auf relativ niedrigem Niveau zu prüfen (z.B. einen Kurs in Lagerbewirtschaftung oder Ähnlichem). Auch der Beschwerdeführer selbst scheint in der Zwischenzeit nicht mehr auf eine Eingliederung als CNC-Operateur versteift zu sein, sondern wünscht eine Eingliederung in irgendeiner Form. Dementsprechend sollte es möglich sein, den motivierten Beschwerdeführer mittels sachlich, zeitlich, persönlich und finanziell angemessenen Massnahmen einzugliedern.

### **E. 3**

3.1 Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer sei bei der Suche nach einer geeigneten Stelle nicht eingeschränkt. Er habe bei der E.\_\_\_\_ AG gezeigt, dass er in der Lage sei, eine vollzeitige Tätigkeit auszuüben und dabei einen branchenüblichen Lohn zu erzielen. 3.2 Gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. a IVG haben arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, die eingliederungsfähig sind, Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes. Die leistungsspezifische Invalidität nach Art. 18 IVG ist schon aufgrund einer relativ geringfügig erschwerten Suche nach einer Arbeitsstelle erfüllt, solange diese Erschwernis auf gesundheitliche Gründe zurückzuführen ist. Wo dies nicht der Fall ist, fällt die Arbeitsvermittlung nicht in die Zuständigkeit der Invalidenversicherung, sondern allenfalls der Organe der Arbeitslosenversicherung (Urteil des Bundesgerichts vom 20. Oktober 2010, 9C\_839/2010, E. 2.2.3 mit Hinweisen). Durch die mit der 5. IV-Revision erfolgte Änderung des die Arbeitsvermittlung betreffenden Art. 18 IVG wurde der

anspruchsberechtigter Personenkreis von "eingliederungsfähigen invaliden Versicherten" auf "arbeitsunfähige (Art. 6 IVG) Versicherte, die eingliederungsfähig sind" ausgeweitet. Die Botschaft zur 5. IV-Revision führt dazu aus, die Anspruchsvoraussetzungen würden gegenüber dem bisherigen Art. 18 Abs. 1 IVG offener gefasst, sodass neu jede arbeitsunfähige eingliederungsfähige Person von der Arbeitsvermittlung profitieren könne. Neu hätten somit alle in ihrer bisherigen Tätigkeit ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Versicherten, die eingliederungsfähig seien, Anspruch auf Arbeitsvermittlung durch die IV, somit auch Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter, die in einer angepassten Hilfstätigkeit noch voll arbeitsfähig seien (BBl 2005 4459, S. 4524). Der Bundesrat bezeichnete in der Botschaft das frühere System in Bezug auf Arbeitsvermittlung als unzureichend. Ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung sei nur gegeben gewesen, wenn die versicherte Person bei der Suche einer geeigneten Arbeitsstelle wegen ihres Gesundheitszustands Schwierigkeiten gehabt oder invaliditätsbedingt spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz oder den Arbeitgeber gestellt habe. Die IV sei bisher nicht für andere Gründe der erschwerten Stellensuche, wie Stellenmangel auf dem Arbeitsmarkt, eingetreten. Angesichts des angespannten Arbeitsmarktes fänden jedoch gesundheitlich eingeschränkte Hilfskräfte nur schwer eine neue, der Behinderung angepasste Stelle, was oft zur Aussteuerung bei der Arbeitslosenversicherung und durch die lange Arbeitslosigkeit zu einer Verstärkung der ursprünglichen gesundheitlichen Probleme bzw. zu zusätzlichen psychischen Schwierigkeiten führe (vgl. BBl 2005 4459, S. 4522). Durch die Ausweitung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung der IV, welche auf die Vermittlung von gesundheitlich eingeschränkten Personen spezialisiert ist, sollten daher die Eingliederungsinstrumente für unqualifizierte Versicherte verbessert werden. Dazu war eine enge Zusammenarbeit mit dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum der Arbeitslosenversicherung (RAV) vorgesehen (BBl 2005 4459, S. 4524 und 4565).

3.3 Der Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes besteht grundsätzlich, sobald und solange die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind; solange diese gegeben sind, ist der Anspruch auf Arbeitsvermittlung grundsätzlich in zeitlicher Hinsicht nicht begrenzt, sondern besteht – dem Sinn dieser Massnahme entsprechend – bis zur erfolgreichen Eingliederung. Die Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes steht indessen dann nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Eingliederungsziel und eine Leistungspflicht der Invalidenversicherung entfällt, wenn das Eingliederungsziel trotz intensiver Bemühungen der Verwaltung nicht erreicht werden konnte und von weiteren Anstrengungen keinerlei Erfolg erwartet werden kann (Silvia Bucher, a.a.O., S. 431 f. mit Hinweis u.a. auf Urteil des Bundesgerichts vom 2. September 2008, 9C\_16/2008, E. 3.1 und 3.3.3). Wann dies der Fall ist, kann nicht generell und für alle denkbaren Fälle gleich festgelegt werden (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 22. Dezember 2004, I 412/04, E. 2.4, wo eine "festgesetzte Regeldauer von sechs Monaten als zu kurz bemessen" beurteilt wurde).

3.4 Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Arbeitsvermittlung durch die IV hat. Denn es kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesagt werden, dass von weiteren Anstrengungen keinerlei Erfolg mehr erwartet werden kann. Die schwierige Vermittelbarkeit des Beschwerdeführers beruht wohl wesentlich auf invaliditätsbedingten Gründen. Der Beschwerdeführer hat sich wiederholt erfolglos beworben, was ein konkreter Hinweis darauf ist, dass er tatsächlich auf diese Hilfe der IV-Stelle angewiesen ist. Die körperlich bedingten Einschränkungen in der Leistungsfähigkeit wirken sich bei den in Frage

kommenden Tätigkeiten zweifellos negativ auf das Finden einer Arbeitsstelle aus.

#### **E. 4**

4.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf berufliche Massnahmen und Arbeitsvermittlung hat. In welcher Form die beruflichen Massnahmen zu erfolgen haben, hat die Beschwerdegegnerin zu prüfen. Möglicherweise kommen weitere Einarbeitungszuschüsse, ein Arbeitsversuch, ein Staplerkurs oder ähnliches in Frage. Dementsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 14. August 2015 aufzuheben. Die Sache ist zur Prüfung und Durchführung geeigneter Eingliederungsmassnahmen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihm zurückzuerstatten. 4.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet. Der Bedeutung bzw. der eingeschränkten Streitfrage und dem Aufwand der Streitsache angemessen erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Entscheid 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 14. August 2015 aufgehoben und die Angelegenheit zur Prüfung und Durchführung weiterer Eingliederungsmassnahmen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.